



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 06/2008

Dienstag, 13.05.2008

Wahl von Hauptjugendschöffen und Hilfsjugendschöffen für die
Wahlperiode 2009 bis 2013

hier: Öffentliche Einsichtnahme in die Vorschlagsliste und
Einspruchnahme gegen die Vorschlagsliste.....

Seite 75

Satzung für das Amt für Jugend und Familie des Landkreises Deggendorf
vom 05.05.2008.....

Seite 76

Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte
und sonstiger Kreisbürger.....

Seite 81

**Wahl von Hauptjugendschöffen und Hilfsjugendschöffen für die Wahlperiode
2009 bis 2013;
Öffentliche Einsichtnahme in die Vorschlagsliste und Einspruchnahme gegen die
Vorschlagsliste**

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Deggendorf hat in der Sitzung vom 25.04.2008 die Vorschlagsliste für die Wahl von Haupt- und Hilfsjugendschöffen erstellt. Diese Vorschlagsliste wird gemäß Nr. 7 der Jugendschöffenbekanntmachung vom 18.09.2007 (AllMBl Nr. 12/2007 S. 596 ff.) in der Zeit vom 15. Mai 2008 bis 21. Mai 2008 während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt – Amt für Jugend und Familie – Deggendorf, Herrenstr. 18, Zimmer 229, zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist – also bis zum 28. Mai 2008 – schriftlich oder zu Protokoll des Amtes für Jugend und Familie beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, Zimmer 229, während der allgemeinen Dienststunden Einspruch erhoben werden mit der Begründung, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen seien, die nach Nr. 5.2 der Jugendschöffenbekanntmachung und den darin genannten Bestimmungen nicht hätten aufgenommen werden sollen.

Landratsamt Deggendorf
-Amt für Jugend und Familie-
Deggendorf, 08.05.2008

gez.

B e c k e r
Oberregierungsrat

Satzung

für das Amt für Jugend und Familie des Landkreises Deggendorf

vom 05.05.2008

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 979) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung (LkrO) vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 975), erlässt der Kreistag Deggendorf folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamts

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung „Amt für Jugend und Familie Deggendorf“.
- (2) Dem Jugendamt obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2

Verwaltung des Jugendamts

- (1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle des Landratsamts Deggendorf.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Landrats von dem dafür bestellten Leiter der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiter) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamts gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
 1. der Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 S. 3 AGSG),
 2. acht Mitglieder des Kreistags (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII),
 3. drei vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Jugendverbände (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII),

4. drei vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Wohlfahrtsverbände (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind
1. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
 2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
 3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 4. ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
 5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
 6. die Gleichstellungsbeauftragte des Landratsamts,
 7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
 8. der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 9. ein Vertreter der katholischen Kirche,
 10. ein Vertreter der evangelischen Kirche.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss oder dessen Vorsitzender bzw. Vorsitzende sollen bei Bedarf zu einzelnen Themen weitere Fachleute zur Beratung hinzuziehen (vgl. Art. 19 Abs. 5 AGSG).

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistags bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LkrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LkrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung.
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Vorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Jugendverbände abgegeben werden. Vorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Wohlfahrtsverbände abgegeben werden. Bei den Vorschlägen soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Kreistags bestellt.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierten Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung, Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
 5. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplans,
 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
 7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
 8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss,
 9. Vorschlagsrecht für die Jugendschöffen gemäß § 35 JGG.

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat bzw. die Landrätin; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Kreistags, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Landrat bzw. die Landrätin ein Mitglied des Kreistags zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Kreistags für die Stellvertretung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Über jede Sitzung des Ausschusses ist durch die Verwaltung des Jugendamts eine Niederschrift zu fertigen.
- (7) Bis zum Erlass einer eigenen Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss ist die Geschäftsordnung für den Kreistag sinngemäß anzuwenden.

§ 7 **Form der Beschlussfassung**

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 **Unterausschüsse**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9 **Aufwandsentschädigung**

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10 **Jugendhilfeplanung**

- (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss
 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen,
 2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamts unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

- (2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen.
Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorbereitenden Unterausschusses teilzunehmen.
- (3) Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 11 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.05.2002 außer Kraft.

Deggendorf, den 05.05.2008
LANDRATSAMT

gez.

Christian Bernreiter
L a n d r a t

Satzung

zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger

Der Landkreis Deggendorf erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I), i.d.F. d. Bek. vom 22.08.1998 (GVBl S. 827), geändert durch Gesetze vom 28.03.1998 (GVBl S. 136) und vom 24.04.2001 (GVBl S. 140) die folgende Satzung:

§ 1

- (1) Kreisräte erhalten für den mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwand monatlich eine pauschale Entschädigung in Höhe von 100,- €.
- (2) Die Kreisräte erhalten zusätzlich für jede Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses, dem sie angehören oder zu dem sie nach der Geschäftsordnung besonders geladen werden, für jeden Sitzungstag ein Tagegeld, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben.
Das Tagegeld wird auch für sonstige Dienstgeschäfte, zu denen Kreisräte geladen werden, gezahlt. Das Tagegeld beträgt 45,- €.
- (3) Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an Sitzungen bzw. Dienstgeschäften entgangenen Lohn und Gehalt in voller Höhe, einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge.
Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen und wird vom Landratsamt unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt.
- (4) Selbständig Tätige und andere Personen, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Dienstgeschäften i. S. d. § 1 Abs. 2 ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten außerdem eine Entschädigung von 18,80 € je angefangene Stunde der Sitzung bzw. des Dienstgeschäftes.
Wegezeiten bleiben unberücksichtigt.
- (5) Ferner wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Diese beträgt 0,30 € je Kilometer, ohne Rücksicht darauf, welches Verkehrsmittel benutzt wird.
Die zurückgelegten Kilometer sind jeweils von den Kreisräten selbst anzugeben.
- (6) Soweit an einem Sitzungstag aufeinanderfolgend mehrere Sitzungen stattfinden, werden die Entschädigungen nach Abs. 2 und 5 nur einmal gewährt.
- (7) Für Dienstgeschäfte außerhalb des Gebiets des Landkreises Deggendorf werden Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B der jeweiligen Fassung des Bayer. Reisekostengesetzes gewährt.
- (8) Für höchstens 6 Fraktionssitzungen jährlich wird jeweils eine Entschädigung von pauschal 45,00 € gewährt.
Die Teilnahme an diesen Fraktionssitzungen ist nachzuweisen.
Eine Entschädigung entfällt für Fraktionssitzungen unmittelbar vor und nach Kreistagssitzungen.
Jeder Fraktion werden zur Abdeckung allgemeiner Kosten pro Kreisrat monatlich 6,50 € gewährt.
- (9) Die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten außerdem eine Entschädigung von monatlich 100,- € als pauschalen Auslagenersatz.
- (10) Kreisräte, die aufgrund einer ihnen vom Kreistag übertragenen Funktion wiederkehrend auswärtige Dienstgeschäfte erledigen müssen, oder denen durch eine solche Funktion regelmäßig besondere Aufwendungen entstehen, können hierfür eine pauschale Abgeltung erhalten.
- (11) Die Entschädigung des weiteren Stellvertreters des Landrats wird durch Beschluss des Kreistags festgesetzt.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 mit Ausnahme der Absätze 1, 8 und 9 gelten auch für ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die nicht Mitglied des Kreistags sind, entsprechend.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2002 außer Kraft.

Deggendorf, den 05.05.2008
LANDRATSAMT

gez.

Christian Bernreiter
L a n d r a t